

Antrag

**der Abgeordneten Ralf Niedmers, Kai Voet van Vormizeele, Dennis Gladiator,
Karl-Heinz Warnholz, Christoph Ahlhaus (CDU) und Fraktion**

Betr.: Änderung des Meldegesetzes

Durch die Annahme der Drs. 18/1077 ist die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers gemäß § 13 HmbMG - alte Fassung - weggefallen. Hamburg hat sich damit der Begründung des damaligen Bundesgesetzgebers angeschlossen, der 2002 die Meldebestätigung des Vermieters abgeschafft hatte.

Folgen dieser Änderung sind beispielsweise die erleichterte und aufgrund der Abschaffung der Mitwirkungspflicht kaum kontrollierbare Anschaffung einer Scheinadresse, Leistungerschleichungen im Rahmen staatlicher Transferleistungen oder die Entziehung der Leistungspflicht gegenüber anderen Personen. Vermehrt kam es zudem zu Nachmieterproblemen, bei denen in einer Wohnung gemeldete Personen, die jedoch keinen Mietvertrag mit dem Wohnungsgeber abgeschlossen hatten, Ansprüche gegen diesen geltend gemacht haben.

Die dem Bürokratieabbau dienende Abschaffung der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers erweist sich insoweit als problematisch und eröffnet – wie bereits angedeutet – zahlreiche Missbrauchsmöglichkeiten. Die Richtigkeit des Melderegisters ist schon allein aus diesen Gründen von erheblicher Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird ersucht,

das Hamburger Meldegesetz derart zu novellieren, dass die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers gemäß § 13 HmbMG alte Fassung wieder verbindlich ist.